

Vorlage-Nr.: **0593-2012/DaDi** vom 12.01.2012
 Aktenzeichen: 419-006
 Fachbereich: Fraktion von Die Linke
 Herr Fraktionsvorsitzender Walter Busch-Hübenbecker
 Beteiligungen:
 Produkt: **1.01.01.02 Gremienmanagement**

Beschlusslauf:

| <i>Nr.</i> | <i>Gremium</i> | <i>Status</i> | <i>Zuständigkeit</i> |
|------------|---|---------------|-------------------------------------|
| 1. | Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales | Ö | Zur vorbereitenden Beschlussfassung |
| 1. | Haupt- und Finanzausschuss | Ö | Zur vorbereitenden Beschlussfassung |
| 2. | Kreistag | Ö | Zur abschließenden Beschlussfassung |

Betreff: **Aufhebung des Pfändungsschutzes von Girokonten - auch für Sozialleistungen
Antrag Die Linke**

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass alle Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Darmstadt- Dieburg, die über die Jobcenter oder andere städtische Ämter Transferleistungen beziehen, per Post über die Aufhebung der bisher geltenden Pfändungsschutzregelungen von Girokonten zum 31. Dezember 2011 informiert werden. Dabei soll besonders darauf hingewiesen werden, dass ein bestehendes Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt werden muss, um die geltenden Pfändungsfreibeträge in Anspruch nehmen zu können.

Begründung:

Ab dem 1. Januar 2012 wird Pfändungsschutz für Kontoguthaben und Verrechnungsschutz für Sozialleistungen und Kindergeld nur noch für Pfändungsschutzkonten (P-Konten) gewährt. Allerdings besteht die Gefahr, dass Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber auf den Fortbestand der bisherigen Regelungen für Transferleistungen vertrauen und die Notwendigkeit einer Umwandlung in ein Pfändungsschutzkonto nicht klar genug erkennen.

Durch den Wegfall der bisherigen Pfändungsschutzregelung besteht die Gefahr der Verrechnung des gesamten Sollstands eines Kontos. Davon sind nach der neuen Gesetzeslage auch Menschen betroffen, die Transferleistungen erhalten. Das heißt, werden Girokonten nicht in P-Konten umgewandelt, droht möglicherweise totale Mittellosigkeit trotz Kontoeingängen.

Um den Handlungs- und Informationsbedarf des Landkreises Darmstadt- Dieburg an einem einfachen Beispiel zu verdeutlichen:

Werden an zwei aufeinander folgenden Terminen Mietzahlungen nicht erbracht, kann der Vermieter vom „Recht der außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund“ Gebrauch machen.

An diesem Beispiel wird deutlich, welche immense Folgekosten auf den Landkreis zukommen können, wenn sie an dieser Stelle einer zeitnahen Information zum Pfändungsschutzkonto nicht nachkommt.